

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Fabian-und-Sebastian-Kirchengemeinde Sülze in Sülze.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülze für den Friedhof in Sülze am 03.04.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1- 6) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, anteilig Bereitstellung der Trauerhalle, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		667,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		358,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		831,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		27,70 €
3. Urnenwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		441,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		14,70 €
4. Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		351,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		11,70 €

5. Urnenwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen
- für 30 Jahre - je Grabstelle: 318,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Stelle: 10,60 €

6. Urnenwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen
- für 30 Jahre - je Grabstelle: 303,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Stelle: 10,10 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld (Ziffern 7 ff.) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, anteilig Bereitstellung der Trauerhalle, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit.

7. Raseneinzelgrabstätten
- für 30 Jahre: 2.055,00 €

8. Rasendoppelgrabstätten
- für 30 Jahre - je Grabstätte: 4.110,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 137,00 €

9. Urnenraseneinzelgrabstätten
- für 30 Jahre: 666,00 €

10. Urnenrasendoppelgrabstätten
- für 30 Jahre - je Grabstätte: 1.332,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 44,40 €

11. Baumgrabstätten als Urneneinzelgrabstätte
- für 30 Jahre 1.074,00 €

12. Baumgrabstätten als Urnendoppelgrabstätte
- für 30 Jahre - je Grabstätte: 2.148,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 71,60 €

13. Urneneinzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage
- für 30 Jahre - je Grabstätte: 1.893,00 €

14. Urnendoppelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage
- für 30 Jahre - je Grabstätte: 3.786,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 126,20 €

15. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 258,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

16. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.

Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben

Nutzungsgebühr

- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 52,50 €
- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstätte (mit bis zu 4 Stellen): 34,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze

1. für eine Erdbestattung:
 - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 385,00 €
 - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 242,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 121,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde: 18,10 €
4. Gebühr für die Stellung von Sargträgern:
 - je Sargträger 18,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die jährliche Standsicherheitsprüfung für neu errichtete stehende Grabmale
 - je Grabmal, einmalig: 54,30 €
2. Bearbeitung Umbettungsantrag
 - je Antrag: 114,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - je Sarg pauschal: 55,10 €
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
 - je Trauerfeier: 183,60 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.08.2010 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 28.06.2017 sowie den Änderungen vom 20.04.2022 außer Kraft.

Sülze, 03.04.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sülze:

gez. Oliver Kahle

Vorsitzender

L. S.

gez. Sören Bein, P.

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 17.04.2024

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Soltau:

gez. H. Schütte, Sup.

Vorsitzender

L. S.

gez. W. Burgwal, P.

Kirchenkreisvorsteher